

B e r i c h t

des

eidg. Departements des Innern an den schweiz. Bundesrath
über die Auswanderung nach Costarica.

(Vom 3. Juli 1863.)

Tit. I

Die Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft hat sich in der bei dieser Gesellschaft von Herrn Dr. Wilhelm Joos in Anregung gebrachten Frage der Auswanderung nach dem mittelamerikanischen Freistaat Costarica mit zwei Eingaben an den Bundesrath gewendet, und zwar unterm 8. Januar und 27. März l. J. In der ersten stellt sie, unter Beilegung des an sie gerichteten offenen Sendschreibens von Herrn Dr. Wilhelm Joos „über Schutzaufsicht, Organisation und Leitung der schweizerischen Auswanderung“ im Allgemeinen das Ansuchen, zur Aufklärung der in Frage kommenden Verhältnisse Hand zu bieten, und insbesondere um Mittheilung schon vorhandener einschlägiger Berichte und Arbeiten und, falls der Bundesrath es für thunlich erachtet, um Einholung weiterer Berichte bei den Konsulaten, namentlich über die von Herrn Joos vorgeschlagene Auswanderung nach Costarica, damit sie eine niederzusetzende Expertenkommision mit dem nöthigen Material zur Begutachtung der Angelegenheit versehen könne.

Bermittelt der zweiten Eingabe theilt sie eine Uebersetzung der Antwort mit, welche ihr der Minister Jeremias M. Iglesias zu San Jose am 25. November 1862 bezüglich der Uebereinkunft mit Hrn. W. Joos ertheilt hat.

Was die bereits vorhandenen Berichte und Arbeiten anbelangt, deren Mittheilung zur Beurtheilung der Angelegenheit für die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft von Werth sein könnte, sind die Bundesbehörden nicht im Falle, dem gestellten Begehren zu entsprechen, aus dem einfachen Grunde, weil keine solchen Eingaben vorliegen. Wenigstens ist

weder dem Departement des Innern, in dessen Geschäftskreis das Auswanderungswesen gehört, noch dem Handels- und Zolldepartement, welches in der Regel den Verkehr mit den schweizerischen Konsulaten im Auslande unterhält, dem Vernehmen nach ein Bericht derselben bekannt, welcher für die der Auswanderung zu gebende Richtung, Organisation u. dgl. von erheblicher Bedeutung ist. Die vorhandenen amtlichen Berichte über Auswanderungsverhältnisse beschlagen mehr die Beförderungsweise, das Agenturwesen, als das zu wählende Ziel der Auswanderungslustigen, ergeben sich in Empfehlung der allgemein bekannten Vorsichtsmaßregeln bezüglich genügender Ausstattung, bezüglich der Ueberlistung durch Preller und bezüglich des eintretenden Mangels an Arbeit; sie fassen nicht sowol die massenhafte Auswanderung, als einzelne Fälle derselben ins Auge, oder beziehen sich, in so weit sie die Regelung einer Auswanderung in größerem Maßstabe zum Gegenstand haben, auf genau bezeichnete überseeische Länder, wie z. B. die im Bundesblatte (Jahrgänge 1860 und 1861) erschienenen des Herrn J. J. von Tschudi. Während Berichte dieser Art über Algerien, Australien und Nord- und Südamerika vorliegen, fehlen solche über Mittelamerika, wo Costarica liegt, gänzlich.

Es ist für die Bundesbehörden aber auch sehr schwierig, sich solche Berichte über Mittelamerika, insbesondere über Costarica zu verschaffen, da ihnen dort keine Agenten zur Verfügung stehen, als ein Konsul in Mexiko, der von Costarica ziemlich entfernt ist.

Der Kern der ganzen Frage, wie sie bei der genannten Gesellschaft angeregt ist, scheint aber, in so weit zu ihrer Lösung hauptsächlich die Mitwirkung der Bundesbehörden in Anspruch genommen werden will, in materieller Unterstützung zu liegen. Wenigstens beantragt der Urheber des Plans einer organisirten Auswanderung nach Costarica, Herr Dr. Wilhelm Joos in Schaffhausen, bei der Bundesbehörde mit dem Gesuch um ein unverzinsliches Darlehen von Fr. 100,000 zur Ausführung seines Projektes einzukommen. Wenn die genannte Gesellschaft sich auch nicht darüber ausgesprochen hat, sondern im Stadium der Verathung geblieben ist, so kann es ihr doch nicht gleichgültig sein, die Gesinnungsweise der obersten Administrativbehörde über die Zumuthung einer derartigen finanziellen Vetheiligung des Bundes kennen zu lernen, sei es, daß sie, je nachdem dieselbe zu erkennen gegeben wird, darin einen Antrieß zu weiterm Vorgehen findet, daß sie sich nach andern Hilfsmitteln umsieht oder das Unternehmen für unausführbar hält, zumal dasselbe auf einer Schenkung beruht, die als nicht geschehen dahinfällt, wenn sie am 6. Juni 1864 noch nicht angenommen ist, woraus genugsam hervorgeht, daß in dieser Angelegenheit keine Zeit zu verlieren ist. Der Bundesrath hat um so eher in dieser Frage frühzeitig seine Stellung einzunehmen, als er den Urheber des gedachten Projektes seiner Zeit der Regierung des Freistaates Costarica empfohlen und dadurch zu deren

Uebereinkommen mit Herrn Dr. W. Joos bezüglich einer Landeskönig von 100 Geviertstunden für schweizerische Ansiedlungen veranlaßt hat. Eine solche Landfläche, die Stunde zu 500 spanischen Varas berechnet, macht ungefähr $64\frac{1}{2}$ schweizerische Geviertstunden, also etwas mehr als das Gebiet des Kantons Aargau aus.

Unter dem Begriff Kolonie, wie er aus dem Alterthum auf uns herübergekommen und zu unserer Zeit noch aufgefaßt wird, versteht man staatsrechtlich ein vermöge des *jus primi occupantis* oder aber durch Eroberung eingenommenes Land eines Staates, das zu ferne liegt, als daß es mit dem Mutterlande des Besitzers unmittelbar verschmolzen werden könnte. In solchen Fällen darf man dem Mutterlande mit Recht Opfer zur Festhaltung, zur Bevölkerung und überhaupt zur Kolonisierung des neuen Besitzthums, das gewöhnlich der herrschende Staat zu seinen Gunsten ausbeutet, zumuthen. Allein von einer derartigen schweizerischen Kolonie ist hier nicht die Rede, trotzdem daß der Eidgenossenschaft für Kolonisierung von Costarica ähnliche Opfer aufgebürdet werden wollen. Wenn die Schweiz auch noch so viel auf Ansiedlung von Landesangehörigen in Costarica verwendet, so bleiben solche doch von dem Augenblicke an, wo sie das Gebiet dieses mittelamerikanischen Staates betreten haben, dessen selbstständiger Gebietshoheit während ihres ganzen dortigen Aufenthaltes, wie jeder andere dort eingewanderte Ausländer, unterworfen. Art. 6 des Schenkungsvertrages vom 6. Juni 1860 zwischen der Regierung von Costarica und Herrn Dr. W. Joos spricht sich darüber unzweideutig folgendermaßen aus: „Die schweizerischen Etablissemments werden den Gesetzen und der Verfassung der Republik Costarica untergeben bleiben.“ Seither sind die Gesetze dieser Republik, welche den Eingewanderten den Schutz des ursprünglichen Heimatlandes zu entziehen und dieselben durch unfreiwillige Einbürgerung in kürzester Frist vollständig unter die Vormächtigkeits des Adoptivvaterlandes zu bringen bezwecken, noch verschärft worden. Vom staatsrechtlichen Standpunkt aus hat demnach die Eidgenossenschaft kein Interesse, für Kolonisierung Costaricas die verlangten Opfer zu bringen.

Bedenkt man, daß die Schweiz ein viele tausend Stunden von Costarica entferntes, in einem andern Welttheil gelegenes Binnenland ist, so wird man gestehen müssen, daß die geographischen Schwierigkeiten zur Kolonisierung jenes Landes für wenige zur Auswanderung geneigte Völkerschaften so groß sind, wie für die Schweizer. Eine mit der Absicht, im neuen Ansiedlungsorte zu bleiben, unternommene Reise mit der ganzen Familie nach einer so entfernten Gegend erfordert nicht nur viele Zeit zur Vorbereitung, zur Ausrüstung und zur Durchreise und Ueberfahrt, sondern sie ist auch mit großen Kosten, Mühseligkeiten, Gefahren und Wechselfällen aller Art verbunden, während näher gelegene oder in größerem Weltverkehr stehende Gegenden leichter zu erreichen sind.

Nicht gering sind auch die politischen Schwierigkeiten anzuschlagen,

denen eine massenhafte Einwanderung aus der Schweiz in Costarica ausgesetzt ist. Die Schweizer würden dort allerdings ähnliche bürgerliche Einrichtungen, öffentliche Anstalten und republikanische Staatsgewalten wie in ihrem Heimatlande antreffen; die Katholiken fänden dort auch die gleiche Konfession in weit überwiegender Mehrheit vor. Dagegen wären die eingewanderten Schweizer dort, je weniger sie sich unter den Eingebornen verlor, um so mehr von ihnen getrennt. Nicht minder, als die abgelegenen Wohnsitze und das organisirte Zusammenleben, würde die vollständige Verschiedenheit der Sprache, der Sitten und der Lebensart einer gegenseitigen Annäherung und Verständigung hindernd in den Weg treten. Daraus entsteht in einem kleinen Staate, wie Costarica, mit 1011 Geviertmeilen Flächeninhalt, also nicht völlig anderthalbmal so groß als die Schweiz, und höchstens 130,000 Einwohnern, wovon $\frac{1}{8}$ Indianer, leicht eine gegenseitige Sonderstellung, welche ihren Stützpunkt einerseits in der Eifersucht und im Mißtrauen gegen fremde Eindringlinge, sowie im nationalen Selbsterhaltungstrieb, andererseits im Gefühle der Mißachtung und Hintansetzung findet und nicht selten zu einem, die schwächere Partei aufreibenden sozialen Kampfe führt. Sollten aber auch aus einer organisirten massenhaften Einwanderung von Schweizern nach Costarica und deren Ansiedlung auf zusammenhängenden Ländereien keine derartigen Uebelstände sich ergeben, sollten beide dort zusammenstoßenden Hauptnationen, ohne Unterschied, ob sie der Klasse der Alt- oder Neubürger angehören, sich gut vertragen, so ist doch die äußere Gefahr nicht zu verkennen, welcher die Unabhängigkeit dieses kleinen Staates bei irgend einem Konflikt mit dem einen oder andern seiner durchgängig mächtigern Nachbarstaaten oder mit Seemächten ausgesetzt ist. Costarica ist wenigstens der Volkszahl nach der kleinste amerikanische Staat, und sein stehendes Heer beschränkt sich auf 200 Mann, seine ganze Kriegsmacht auf 5000 Mann; Kriegsflotte oder Festungen hat dieser Küstenstaat des atlantischen und stillen Ozeans keine. Die Schweiz wäre keineswegs im Fall, diesem Staat gegen völkerrechtliche Unbilden, Eroberungsgelüste oder Unterjochung rechtzeitig und wirksam beizustehen; unser Bund, selbst ohne Kriegsflotte, könnte die Unterbrechung seiner Verbindung mit den dortigen Angehörigen im Kriegsfall nicht hindern, sondern müßte beim besten Willen dieselben ihrem Schicksale überlassen.

Der mehrerwähnte Schenkungsvertrag ist laut seinem Art. 9 ungünstig, wenn sich bis 1880 nicht wenigstens 500 schweizerische Familien auf dem fraglichen Gebiet niedergelassen haben, und zwar arbeitsame und mit gutem Verstand versehene Leute (Art. 7). Solche Niederlassungen werden vor dem Jahre 1864 kaum zu Stande kommen, und es dürften daher die erforderlichen 500 Familien auf die übrigen 16 Jahre zu vertheilen sein, was durchschnittlich für jedes derselben $31\frac{1}{4}$ Familien oder, die Familie oder die Haushaltung nach dem Ergebnis der letzten eidg. Volkszählung zu 4,75 Personen berechnet, 148,44, also beinahe anderthalb hundert Personen ausmacht. Bei Auswanderungen in weite

Fernen und abgelegene Gegenden, wo den Ankömmlingen Urwald zur Lichtung, zur Einäscherung und zur Bebauung des Bodens angewiesen wird, nimmt die Erwerbung des Landes in der Regel den geringsten Theil der nöthigen Ausgaben in Anspruch. Durchschnittlich sind die meisten Familien von je 4—5 Personen das ganze Jahr hindurch vollauf beschäftigt, wenn sie eine Fläche von 82—100 Schweizerjucharten jede zu bebauen oder zu bewirtschaften haben. In Brasilien würde ein solches Stük Boden auf den Staatsländereien in den Provinzen Espiritu Santo, Minas Geraes, Santa Catharina und Parana laut einer Bekanntmachung der dortigen Regierung vom 23. November 1861 (s. Bundesblatt 1862, II. 477—478) ungefähr 507 618 Fr. kosten, wobei zu bemerken ist, daß dort bereits Kolonien bestehen, daß den Ansiedlern unentgeltlicher Transport von Rio-Janeiro, eine sechsjährige Zahlungsfrist und ähnliche andere Vergünstigungen und Erleichterungen eingeräumt sind. Schlägt man den Werth des Landes, das jeder Familie in Costarica bei der Einwanderung zu übergeben wäre, eben so hoch an, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Uebersiedlungs- und Ausrodkungskosten weit höher zu stehen kämen. Zu deren Bestreitung dürfte durchschnittlich ein Aufwand von wenigstens 1000—1500 Fr. für jede Familie erforderlich sein, wobei dann weder für die nöthigen Häuser-, Stall- und ähnliche Bauten, noch für die allmählig sich ergebenden allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse des Straßen- und Wasserbauwesens, des Kirchen- und Schulwesens u. dgl. gesorgt wäre. Daraus läßt sich leicht ermessen, daß die 100,000 Fr., welche unverzinslich aus der Bundeskasse für Kolonisirung Costaricas geschöpft werden wollen, kaum ausreichen würden, 100 Familien oder 475 Personen, d. h. dem 5. Theil der zur Gültigkeit der Landstiftung erforderlichen Gesamtzahl nach Costarica zu befördern und ihm dort den Anbau des Bodens zu ermöglichen.

Sicherlich wären die fraglichen 100,000 Franken, ohne Zins angelegt, auch wenn ihre Heimzahlung noch so lange auf sich warten ließe, ja gar nie erfolgen würde, eine Kleinigkeit gegenüber der volkswirtschaftlichen Einbuße, welche die ökonomischen Verhältnisse unsers Landes durch Entziehung von wenigstens 500 Familien mit deren ganzem Vermögen erleiden würden. Die einzige Art von Auswanderung, die unserm Lande unzweifelhaft zum Nutzen gereicht und seine Opfer reichlich lohnt, die namentlich unsere Industrie und unsern Handel belebt, ist die handwerksmäßige oder gewerksleißige Auswanderung, die unternommen wird, um mit Glücksgütern gesegnet ins Vaterland zurückzukehren, wie es bei schweizerischen Handelsleuten überhaupt und selbst bei Handwerkern aus den Kantonen Graubünden und Tessin gewöhnlich der Fall ist. Allein von einer solchen Auswanderung ist hier keine Rede. Bei der angeregten Auswanderung nach Costarica handelt es sich vielmehr um den Bauern- und Tagelöhnerstand, der es bei der Auswanderung auf Liegenschaften abgesehen hat und, einmal im Besitze derselben, von ihnen festgehalten wird, zumal wenn die Rückkehr durch eine weite Entfernung und den Abbruch

aller mit dem ursprünglichen Heimatlande bestandenen Familien- und Geschäftsverbindungen erschwert ist. Wenn auch diese an der Scholle klebende Klasse von Auswandernden wenig bemittelt ist, indem die wohlhabenden Bauern bis auf seltene Ausnahmen mit ihren heimattlichen Verhältnissen zufrieden sind, so pflegt sie doch, familienweise auswandernd, ihre ganze Habe mit sich fortzunehmen oder, was sie im Vaterlande allfällig noch übrig gelassen hat, bald an sich zu ziehen. Die Statistik anderer Länder über Vermögensausfuhr solcher Auswanderer weist einen Betrag von 500—600 Franken auf den Kopf nach. In der Schweiz wird unser Wissen nur vom Kanton Aargau eine Kontrolle darüber geführt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil dort die Auswanderer jedes Jahr zur Weiterbeförderung mit Beiträgen aus der Staats- und den Gemeindefassen unterstützt werden, was selbstverständlich den Auswanderungstrieb unter der dürftigen Klasse rege erhält, so daß dort eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Proletarietfamilien als anderswo den Wanderstab ergreift, um nie mehr ins Vaterland zurückzukehren. Laut den dortigen regierungsrätthlichen Rechenschaftsberichten über 1850 läßt sich in diesen 12 Jahren 8,376 Personen, die damals in ihrer alten Heimat 1,826,134 Fr. 72 Rp. n. W. eigenes Vermögen besaßen, ausgewandert und zu dem Ende von den Gemeinden mit 1,076,776 Fr. 13 Rp. und vom Staate mit 187,809 Fr. 65 Rp., zusammen mit 1,264,585 Fr. 78 Rp. n. W. unterstützt worden. Es macht dies durchschnittlich für jeden Kopf der Ausgewanderten ein Vermögensbetheil von 218 Fr. 02 Rp. und ein Unterstützungsbetheil von 150 Fr. 97 Rp., zusammen 368 Fr. 99 Rp. Wenn man auch nur diesen sehr bescheidenen Maßstab an die projektirte Auswanderung von 500 Familien oder von 2375 Köpfen anlegt (einen geringern kann man nicht anlegen, weil die Unterstützung den Mangel des Vermögens deckt oder durch ein größeres Vermögen ersetzt werden muß), so ergibt sich, daß eine solche Auswanderung der Schweiz ein Vermögen von 874,351 Franken entzöge. Noch höher ist das Kapital von Arbeitskraft anzuschlagen, welches unserm Land durch die Auswanderung von 500 Familien entfremdet würde. Ein bedenkliches Beispiel, wohin die Unterstützung allmählig führt, liefert gerade der Kanton Aargau, wo laut den beiden letzten Volkszählungen von 1850 und 1860 die Einwohnerzahl von 196,847 Seelen auf 194,208 zurückgegangen ist. Der Dienst, den man den auswanderungslustigen Familien durch Unterstützung leisten will, schlägt nicht selten zu ihrem Nachtheil aus, indem er sie gewöhnt, sich auf fremde Hülfe zu verlassen und ihre eigene moralische Spannkraft erschläfft. Bekanntlich schlagen sich einzeln Auswandernde in der Regel auch leichter durch, als ganze Familien.

Am 13. Juni 1817, zu einer Zeit, wo Noth und Theuerung im Vaterlande die Auswanderung mehr als je rechtfertigte, erließ die Regierung des Kantons Schaffhausen ein Verbot gegen die Auswanderung, gestützt auf die Wahrnehmung, „daß der Gang zur Auswanderung (wie es in der betreffenden Verordnung wörtlich heißt) auch in unserm Kan-

ton um sich zu greifen anfängt und bereits einige Haushaltungen zur Verlassung ihres Vaterlandes verleitet hat", sowie auf die Thatsache, daß sie von Amsterdam noch keine offiziellen Berichte über das Schicksal der ersten Auswanderer und über den Erfolg der Unternehmung derselben erhalten habe. (S. offizielle Sammlung der Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen des Kantons Schaffhausen, VII. Heft, S. 11 - 13.) Dies ist nun allerdings ein in der Schweiz allwärts überwundener Standpunkt des Vorurtheils gegen die Auswanderung. Nicht minder unhaltbar und verderblich ist aber das Vorurtheil, daß den Gebrechen des öffentlichen Gemeinwesens und den gesellschaftlichen Uebelsständen der Schweiz nur oder doch vorzugsweise durch Auswanderung abzuheffen sei, daß es Pflicht des Staates sei, dieselbe zu befördern und die Landesangehörigen dazu aufzumuntern und zu dem Zwecke Unterstützungen zu verabreichen. So lange das Armenwesen bundesverfassungsgemäß Sache der einzelnen Kantone ist, kann es am wenigsten in der Aufgabe des Bundes liegen, solche Unterstützungen zu gewähren. Gegen derartige Zumuthungen und überhaupt gegen alles, was nur von ferne einer Organisation oder Leitung der Auswanderung, einer Aufmunterung zu solcher, der Anweisung einer bestimmten Richtung oder der Bevorzugung einer solchen ähnlich sieht, hat die h. Bundesversammlung bisher sogar noch eine bestimmtere Stellung, als der Bundesrath selbst eingenommen. Dessen Antrag vom 10. Januar 1853 auf Bewilligung eines Nachtragskredites von 18,000 Fr. für's Auswanderungswesen ist bekanntlich bei den beiden gesetzgebenden Räthen i. J. 1853 nicht durchgegangen, und zwar aus dem Grunde, weil darin die Errichtung einer eidg. Auswanderungsagentur in der Schweiz selbst (in Basel) inbegriffen war. Der Bundesrath hat in der Folge auf eine derartige Förderung des Auswanderungswesens verzichtet, selbst als ihm durch das Budget für 1855 Summen über sein Begehren hinaus, nämlich 25,000 statt 20,000 Fr., für's Auswanderungswesen bewilliget wurden. Trotz dieser Freigebigkeit, von der der Bundesrath laut der Staatsrechnung des Jahres 1855 nur bis zum Betrag von 18,500 Fr. Gebrauch machte, erfolgte von Seite der beiden Räthe am 25. Juli 1855 das Postulat: „Der Bundesrath ist eingeladen, auch weiter die erforderlichen Schritte zu thun, um zu verhindern, daß Familien, welche der nöthigen Subsistenzmittel entbehren, auswandern und dadurch im Auslande ins Elend gerathen.“

Aus all' dem geht hervor, daß die Bundesbehörden bisher eher darauf bedacht waren, die Auswanderung namentlich derjenigen, die nicht auf eigenen Füßen stehen und gehen können, zurückzuhalten, als sie hervorzu-rufen. Um so eifriger ließen sie sich hingegen den Schutz der Ausgewanderten selbst angelegen sein. Nicht nur wurde die provisorische Aushilfe, welche der eidg. Vorort, von der Tagfagung ermächtigt, dem schweizerischen Konulat in Havre durch Aussetzung einer jährlichen Entschädigung von 4000 Fr. n. W. im Jahr 1848 zu Gunsten der durchreisenden Ausgewanderten gewährte, festzuhalten, sondern dafür vom Jahre 1852 an

jährlich 4500 Fr., und vom Jahr 1854 an je 5000 Fr. bewilliget. Seit diesem letztern Jahre ließ man auch dem Konsul in New-York eine jährliche Entschädigung von 6000 Fr. aus der Bundeskasse für seine Thätigkeit zu Gunsten der Auswanderer zukommen, ebenso dem Konsul in New-Orleans, und seit dem Jahre 1858 jährlich 5000 Fr. dem Konsul in Rio-Janeiro. Diese jährlichen Beiträge von 22,000 Fr. für die von den schweizerischen Auswanderern am meisten in Anspruch genommenen Konsulate haben keineswegs die Bestimmung, an dürftige Ankömmlinge verabfolgt zu werden, sondern sie sollen den Betreffenden, mit Geschäften überhäuften Konsulaten die Anstellung von Sekretären ermöglichen oder erleichtern. Selbst die seit 1851—1859 aus dem Auswanderungskredit bestrittenen Bundesbeiträge an schweizerische Hilfsgesellschaften, für welche von da besondere Ansätze in den Voranschlag aufgenommen und im Jahr 1860 8000, 1861 8000 und 1862 9150 Fr. ausgegeben wurden, sind lediglich der von den Ausgewanderten vorzugsweise eingeschlagenen Richtung gefolgt, ohne eine solche für die Auswanderungslustigen zu präjudizieren. Aus den von 1849 bewilligten Krediten für's Auswanderungswesen, von denen bis und mit 1862 im Ganzen 286,014 Fr. 18 Rp. verwendet wurden, erhielt nämlich:

n. W. Fr. Rp. Fr. Rp.

a. Die schweizerische Wohltätigkeitsgesellschaft
in New-York

im Jahre	1851	.	.	.	.	1428.	57
"	"	1852	.	.	.	1500.	—
"	"	1853	.	.	.	1500.	—
"	"	1854	.	.	.	1500.	—
"	"	1855	.	.	.	1500.	—
"	"	1856	.	.	.	750.	—
"	"	1857	.	.	.	750.	—
"	"	1858	.	.	.	750.	—
"	"	1859	.	.	.	750.	—

10,428. 57

b. Die schweizerische philanthropische Gesellschaft
in Rio-Janeiro

im Jahre	1856	.	.	.	.	750.	—
"	"	1857	.	.	.	750.	—
"	"	1858	.	.	.	750.	—
"	"	1859	.	.	.	990.	—
"	"	1859 (zur Erstattung angegriffener Kapitalien u. s. w.).	.	.	.	5752.	69

8,992. 69

c. Die Armentasse des schweizerischen Konsulates in Marseille 1,250. —

Endlich sind aus dem Kredit für Auswanderungswesen noch bezahlt worden:

im Jahr 1858 für eine Reise des Generalkonsulatssekretärs in Rio-Janeiro nach den Kolonien der Provinz San Paulo	2,911. 50
im gleichen Jahr für den Ankauf von 200 Exemplaren einer Flugschrift über jene Kolonien	260. —
im Jahr 1859 für Rückerstattung von Vorschüssen des schweizerischen Generalkonsuls in Rio-Janeiro in einem dringenden Nothfall	1,691. 42
im Jahr 1860/61 für die Mission Tschudi	60,230. —
Rechnet man zu den aus den Auswanderungskrediten bestrittenen	286,014. 18
die aus den Krediten für schweizerische Hilfsgesellschaften und Hilfskassen im Auslande geschöpften	25,150. —

hinzü, so ergibt sich, daß die Bundeskasse in den 14 Jahren von 1849—1862 zu Gunsten der Ausgewanderten 311,164. 18 oder im Durchschnitt jährlich 22,226 Fr. 01 Rp. ausgegeben hat.

Aus obigen Nachweisen, wie die zu Gunsten der Ausgewanderten bewilligten Summen verwendet worden sind, ersieht man hinlänglich, daß die Bundesbehörden dabei weder gegenüber Gesellschaften, noch gegenüber Auswanderungslustigen eine Verantwortlichkeit übernehmen wollten. Welche Beschuldigungen und Verwünschungen würden sich gegen sie erheben, wenn sie z. B. zur Gründung oder Bevölkering der Kolonien in Brasilien mitgewirkt hätten! Zeigen nicht gerade diese Kolonien, wie schwer es ist, der familienweisen Auswanderung und ihrer Anhäufung auf einen bestimmten Punkt eine glückliche Stätte zu bereiten, wie schwer die überspannten Erwartungen und die Begehrlichkeit der mit Vorschüssen unterstützten Auswanderer zufrieden zu stellen sind? Ähnliche Klagen über getäuschte Hoffnungen, wie aus Brasilien, ertönen von Zeit zu Zeit aus allen andern schweizerischen Kolonien, namentlich aus den Platastaaten. So verhielt es sich lange Zeit, insbesondere in den Gründungsjahren, mit der in den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas entstandenen Kolonie Neu-Glarus, welche sich der Unterstützung der glarnerischen Landeskasse, mehrerer Gemeinden und der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft erfreute und trotz alledem erst gedieh, nachdem die meisten dortigen Glarner wieder ausgewandert oder durch fremde Ankömmlinge verdrängt waren. Ein anderes Beispiel, was aus solchen Nationalkolonien zu werden pflegt, liefert die schon im Jahr 1819 mit allerlei Regierungsvergünstigungen gegründete Kolonie Neu-Freiburg in Brasilien. Ueber den Bestand dieser Kolonie oder vielmehr über ihren Zerfall und ihre Auflösung sagt Herr J. J. von Tschudi, der dieselbe während seiner Mission besuchte, in

seinem Berichte vom 10. Dezember 1860 Folgendes: „In den ersten Jahren ging es den Leuten schlecht; es zeigten sich schon damals genau die nämlichen Verhältnisse, wie heute bei den meisten neuen Kolonien; die Kontrakte wurden nicht eingehalten; die Regierungsunterstützungen waren nicht hinreichend; der Boden sehr mittelmäßig. Die Kolonisten fanden sich in ihren großartigen Hoffnungen getäuscht und verloren den Muth. Die meisten von ihnen gaben ihre Kolonien auf.“ Bezüglich der in Neu-Freiburg verbliebenen Kolonisten ist aus den Jahresberichten der seit 1845 bestehenden schweizerischen philanthropischen Gesellschaft in Rio-Janeiro zu ersehen, daß diese Gesellschaft sich fortwährend genöthigt sieht, die Kolonie Neu-Freiburg zu unterstützen, und daß sie dafür während ihrem siebenjährigen Bestande, 345 Reis für einen Franken berechnet, bereits 13.009 Fr. 27 Rp. ausgegeben hat.

Außer einer Geldunterstützung wird von Hrn. Dr. W. Joos der Bundesbehörde eine weitgehende moralische Unterstützung zugemuthet. §. 5 seines Vertrages mit dem betreffenden costaricanischen Minister lautet: „Es ist unumgänglich nothwendig, daß der schweizerische Bundesrath die von genannter Gesellschaft ausgehenden allgemeinen Anordnungen in Bezug auf Verwaltung und Kolonisation gutheißt.“

Die an solche Kolonien geknüpft Hoffnung der Vaterlandsfreunde, jenseits des Meeres eine Schweiz im Kleinen entstehen und emporblühen zu sehen, dürfte kaum in Erfüllung gehen. Einerseits der Mangel an Verbindung mit dem weit entlegenen alten Vaterlande, anderseits die Verschiedenheit des Klimas, der Landesproduktion, der Bedürfnisse, der Einrichtungen, der Sitten, Sprache u. s. w., machen ihren Einfluß auf die Eingewanderten sofort geltend. Dieser Einfluß ist so bedeutend, daß die Kinder der Eingewanderten bereits die Landessprache sich anzueignen pflegen und diejenige ihrer Eltern aufzugeben beginnen, wie auch aus den Berichten des Herrn J. J. v. Tschudi über die schweizerischen Kolonien in Brasilien sich ergibt. Es ist daher vorauszu sehen, daß eine allfällige Schweizerkolonie in Costarica in wenigen Menschenaltern eben so vollständig in sozialer, als in bürgerlicher Beziehung entschweizert und veramerikanert ist.

Wenn man einmal Hand zu einem Unternehmen geboten, oder dazu beigetragen hat, eine beträchtliche Zahl Familien in ein solches zu verflechten, ist es bei dessen allfälligem Mißlingen für Behörden am aller-schwersten, sich zurückziehen und die Unglücklichen dem Schicksal zu überlassen. Sollte dadurch die Bundesbehörde sich nicht abhalten lassen, für Kolonisirung von Costarica eine Unterstützung zu gewähren, so ist nicht abzusehen, wie viele andere Kolonisationsgesellschaften sich an sie wenden werden, um auf ähnliche Unterstützungsbeiträge Anspruch zu machen, und mit welchem Recht man ihnen solche verweigern könnte, zumal im Verlaufe der Zeit mitunter Verhältnisse eintreten, welche eine neue Richtung und eine anderweitige Ansiedlung der Auswanderer günstiger erscheinen lassen.

Die Behörden haben demnach ihre guten Gründe, wenn sie die Anbahnung und Ausführung von Auswanderungsunternehmungen Privaten und Gesellschaften überlassen, ohne sich irgendwie von vornherein daran zu betheiligen. In der Schweiz sind bereits mehrere derartige Gesellschaften entstanden, z. B. für Kolonisirung in der argentinischen Provinz Santa Fé; kürzlich hat das Banquierhaus Sigrist und Fender in Basel eine Kolonie Neu-Helvetia in Uruguay gegründet.

Gewiß ist, daß die aus den Steuern der Einwohner herfließenden Staatsmittel nicht denjenigen gehören, welche auswandern und dadurch dem ausgegebenen öffentlichen Gemeinwesen die Möglichkeit ihrer fernern Besteuerung bleibend entziehen, daß noch keine Auswanderung ein Land von der Plag: des Pauperismus befreit und mit den Proletariern ausgeräumt hat, und daß im Vaterlande selbst noch manches gemeinnützige Werk zu unternehmen und zu vollbringen übrig bleibt, von dessen Unterstützung die Eidgenossenschaft größere Vortheile, als von einer, wenn auch noch so viel versprechenden Schweizerkolonie in Costarica zu gewärtigen hat.

Bern, den 3. Juli 1863.

Der Vorsteher des eidg. Departements des Innern:

J. B. Pioda.

Auf diesen Bericht hin hat der Bundesrath Folgendes beschlossen:

1. Es sei der Zentralkommission der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zu erwidern, indem man ihr eine Abschrift des gegenwärtigen Berichtes mittheilt:
 - a. der Bundesrath sehe sich nicht im Falle, in die von ihr unterbreitete Unterstützungsangelegenheit einzutreten, da er den Grundsatz festhalte, sich mit der Beförderung oder Leitung der Auswanderung nicht zu befassen, sondern dies dem Gutfinden und der Thätigkeit der Privaten und Gesellschaften zu überlassen;
 - b. übrigenz sei er, da außer den im Bundesblatt veröffentlichten, keine erheblichen Berichte über das Auswanderungsweisen in seinem Besiz sich befinden, bereit, sich solche zu verschaffen, wenn die Zentralkommission die zu beantwortenden Fragen präzisiren und die Konsulate bezeichnen wolle, von denen Erhebungen gewünscht werden.
2. Sei vorstehender Bericht ins Bundesblatt aufzunehmen.

**Bericht des eidg. Departements des Innern an den schweiz. Bundesrath über die
Auswanderung nach Costarica. (Vom 3. Juli 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1863
Date	
Data	
Seite	224-234
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 137

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.